

Gesetzentwurf

Hannover, den 19.11.2024

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag ElbX und zum Staatsvertrag ElbB

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag ElbX und zum Staatsvertrag ElbB

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zum Staatsvertrag ElbX und zum Staatsvertrag ElbB

§ 1

(1) Den am 21. Oktober/7. November 2024 unterzeichneten Staatsverträgen zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein

- über die Übertragung von bauaufsichtlichen Zuständigkeiten und die Anwendbarkeit von Bauordnungsrecht im Zusammenhang mit der Errichtung des Tunnelbauwerks SuedLink - Planfeststellungsabschnitt A2 zur Elbquerung ElbX sowie nach Nutzungsaufnahme und bei zukünftigen baulichen Änderungen (Staatsvertrag ElbX)

und

- über die Übertragung von bauaufsichtlichen Zuständigkeiten und die Anwendbarkeit von Bauordnungsrecht im Zusammenhang mit der Errichtung des Tunnelbauwerks Elbquerung ElbB - Vorhaben 48 Heide/West – Polsum des Bundesbedarfsplangesetzes sowie nach Nutzungsaufnahme und bei zukünftigen baulichen Änderungen (Staatsvertrag ElbB)

wird zugestimmt.

(2) Die Staatsverträge werden nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem die Staatsverträge nach ihrem jeweiligen § 4 Satz 1 in Kraft treten, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Staatsvertrag
über die Übertragung von bauaufsichtlichen Zuständigkeiten und die Anwendbarkeit von
Bauordnungsrecht im Zusammenhang mit der Errichtung des Tunnelbauwerks SuedLink –
Planfeststellungsabschnitt A2 zur Elbquerung ElbX sowie nach Nutzungsaufnahme und bei
zukünftigen baulichen Änderungen (Staatsvertrag ElbX)

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft,
Verkehr, Bauen und Digitalisierung,
und
das Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden
Staatsvertrag:

Präambel

Um im Norden produzierten Windstrom in das Stromnetz zu integrieren und nach Süden
zu leiten, soll für die Führung der erforderlichen Erdkabel zur Querung der Elbe ein Tunnel-
bauwerk errichtet werden. An das Tunnelbauwerk schließen sich auf beiden Seiten im Kreis
Steinburg und im Landkreis Stade Betriebsgebäude, sogenannte Kopfbauwerke, an. Alle bau-
lichen Anlagen sind miteinander verbunden und bilden ein Gesamtbauwerk.

Bei dem Tunnelbauwerk mit den beiden Kopfbauten handelt es sich um einen Sonder-
bau im Sinne der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein und der Niedersächsi-
schen Bauordnung. Die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Stand-
sicherheit und an den Brandschutz sind bauaufsichtlich zu prüfen. Erfolgt diese bauaufsichtli-
che Prüfung durch eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen, so obliegt ihr oder ihm auch
die Bauüberwachung hinsichtlich der betreffenden bautechnischen Nachweise.

Damit infolge der Überbauung der Landesgrenze nicht unterschiedliche Rechtsordnun-
gen zur Anwendung kommen, soll die Rechtslage durch diesen Staatsvertrag vereinfacht
werden. Zur Erreichung des gemeinsamen Ziels unterstützen sich die Länder Niedersachsen
und Schleswig-Holstein gegenseitig im Rahmen des Möglichen und Erforderlichen, so insbe-
sondere hinsichtlich der Beteiligung der örtlich zuständigen Feuerwehr in Niedersachsen
durch die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen für Brandschutz. Zudem treffen die obersten
Bauaufsichtsbehörden im Bedarfsfall einvernehmlich die notwendigen Entscheidungen, um
eine reibungslose Zusammenarbeit der unteren Bauaufsichtsbehörden zu gewährleisten.

Da in der Zukunft bauliche Änderungen denkbar sind, trifft der Staatsvertrag nicht nur
Regelungen zur Errichtung des Bauvorhabens im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zum
Tunnelbauwerk SuedLink – Planfeststellungsabschnitt A2 zur Elbquerung ElbX, sondern auch
zur späteren oder sonstigen Schaffung von Baurechten, wie etwa im Rahmen von späteren
Planverfahren nach Bundesrecht oder Baugenehmigungsverfahren nach Landesrecht.

§ 1

(1) Das Land Niedersachsen überträgt die bauaufsichtlichen Befugnisse

1. zur Schaffung von Baurechten im Rahmen von fachgesetzlichen Verfahren mit Konzent-
rationswirkung oder selbständigen landesrechtlichen Genehmigungsverfahren,
2. zur bauaufsichtlichen Prüfung von bautechnischen Nachweisen,
3. zur Bauüberwachung und zu bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnissen
sowie
4. im Rahmen von Prüfungen technischer Anlagen

in Bezug auf die Bauwerksteile des Gesamtbauwerks ElbX auf niedersächsischem Gebiet der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Steinburg und den von ihr beauftragten Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren für Standsicherheit und für Brandschutz. Die Übertragung der Befugnisse schließt die Befugnis zur Festsetzung und Erhebung von Verwaltungskosten ein.

(2) Die Belange des abwehrenden Brandschutzes oder der örtlich zuständigen Feuerwehr in Niedersachsen werden in der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle beim Kreis Steinburg im Sinne des § 24 Abs. 2 der Landesverordnung über die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen vom 26. Juli 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 747) bei der Prüfung der Nachweise des Brandschutzes berücksichtigt. Die Brandschutzdienststelle beim Landkreis Stade fertigt hierzu, im Einvernehmen mit den betroffenen und für den abwehrenden Brandschutz zuständigen Gemeinden, im Prüfverfahren nach Beteiligung durch die Brandschutzdienststelle beim Kreis Steinburg eine Stellungnahme für die Brandschutzdienststelle beim Kreis Steinburg an, die diese dann in ihre Stellungnahme an die oder den nach der Landesverordnung über die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen beauftragte Prüffingenieurin oder beauftragten Prüffingenieur für Brandschutz übernimmt.

(3) Die fachaufsichtlichen Befugnisse der obersten Bauaufsichtsbehörde beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein werden im Umfang der Zuständigkeitszuweisung nach Absatz 1 erweitert.

(4) Nach einer Nutzungsaufnahme erstrecken sich die bauaufsichtlichen Befugnisse nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 nicht mehr auf das sogenannte Kopfbauwerk auf niedersächsischer Landesseite, das sich an den Tunnel anschließt.

§ 2

Soweit das Bauvorhaben auf niedersächsischem Gebiet errichtet werden soll und errichtet wird und eine Zuständigkeit nach § 1 schleswig-holsteinischer Behörden besteht, finden die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein Anwendung. Dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 3

Der Staatsvertrag kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2025 erfolgen.

§ 4

Der Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der jeweiligen Staatskanzlei zu hinterlegen.

Hannover, den 7.11.2024

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Olaf L i e s

Kiel, den 21.10.2024

Für das Land Schleswig-Holstein endvertreten durch

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

**Staatsvertrag
über die Übertragung von bauaufsichtlichen Zuständigkeiten und die Anwendbarkeit
von Bauordnungsrecht im Zusammenhang mit der Errichtung des Tunnelbauwerks
Elbquerung ElbB – Vorhaben 48 Heide/West – Polsum des Bundesbedarfsplangesetzes
sowie nach Nutzungsaufnahme und bei zukünftigen baulichen Änderungen
(Staatsvertrag ElbB)**

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft,
Verkehr, Bauen und Digitalisierung,
und
das Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden
Staatsvertrag:

Präambel

Um im Norden produzierten Windstrom in das Stromnetz zu integrieren und nach Süden
zu leiten, soll für die Führung der erforderlichen Erdkabel zur Querung der Elbe ein Tunnel-
bauwerk errichtet werden. An das Tunnelbauwerk schließen sich auf beiden Seiten im Kreis
Steinburg und im Landkreis Stade Betriebsgebäude, sogenannte Kopfbauwerke, an. Alle bau-
lichen Anlagen sind miteinander verbunden und bilden ein Gesamtbauwerk.

Bei dem Tunnelbauwerk mit den beiden Kopfbauten handelt es sich um einen Sonder-
bau im Sinne der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein und der Niedersächsi-
schen Bauordnung. Die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Stand-
sicherheit und an den Brandschutz sind bauaufsichtlich zu prüfen. Erfolgt diese bauaufsichtli-
che Prüfung durch eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen, so obliegt ihr oder ihm auch
die Bauüberwachung hinsichtlich der betreffenden bautechnischen Nachweise.

Damit infolge der Überbauung der Landesgrenze nicht unterschiedliche Rechtsordnun-
gen zur Anwendung kommen, soll die Rechtslage durch diesen Staatsvertrag vereinfacht
werden. Zur Erreichung des gemeinsamen Ziels unterstützen sich die Länder Niedersachsen
und Schleswig-Holstein gegenseitig im Rahmen des Möglichen und Erforderlichen, so insbe-
sondere hinsichtlich der Beteiligung der örtlich zuständigen Feuerwehr in Niedersachsen
durch die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen für Brandschutz. Zudem treffen die obersten
Bauaufsichtsbehörden im Bedarfsfall einvernehmlich die notwendigen Entscheidungen, um
eine reibungslose Zusammenarbeit der unteren Bauaufsichtsbehörden zu gewährleisten.

Da in der Zukunft bauliche Änderungen denkbar sind, trifft der Staatsvertrag nicht nur
Regelungen zur Errichtung des Bauvorhabens im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zum
Tunnelbauwerk Elbquerung ElbB, (Vorhaben 48 Heide/West – Polsum des Bundesbedarfs-
plangesetzes), sondern auch zur späteren oder sonstigen Schaffung von Baurechten, wie et-
wa im Rahmen von späteren Planverfahren nach Bundesrecht oder Baugenehmigungsverfah-
ren nach Landesrecht.

§ 1

(1) Das Land Niedersachsen überträgt die bauaufsichtlichen Befugnisse

1. zur Schaffung von Baurechten im Rahmen von fachgesetzlichen Verfahren mit Konzent-
rationswirkung oder selbständigen landesrechtlichen Genehmigungsverfahren,
2. zur bauaufsichtlichen Prüfung von bautechnischen Nachweisen,
3. zur Bauüberwachung und zu bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnissen

sowie

4. im Rahmen von Prüfungen technischer Anlagen

in Bezug auf die Bauwerksteile des Gesamtbauwerks ElbB auf niedersächsischem Gebiet der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Steinburg und den von ihr beauftragten Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren für Standsicherheit und für Brandschutz. Die Übertragung der Befugnisse schließt die Befugnis zur Festsetzung und Erhebung von Verwaltungskosten ein.

(2) Die Belange des abwehrenden Brandschutzes oder der örtlich zuständigen Feuerwehr in Niedersachsen werden in der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle beim Kreis Steinburg im Sinne des § 24 Abs. 2 der Landesverordnung über die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen vom 26. Juli 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 747) bei der Prüfung der Nachweise des Brandschutzes berücksichtigt. Die Brandschutzdienststelle beim Landkreis Stade fertigt hierzu, im Einvernehmen mit den betroffenen und für den abwehrenden Brandschutz zuständigen Gemeinden, im Prüfverfahren nach Beteiligung durch die Brandschutzdienststelle beim Kreis Steinburg eine Stellungnahme für die Brandschutzdienststelle beim Kreis Steinburg an, die diese dann in ihre Stellungnahme an die oder den nach der Landesverordnung über die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen beauftragte Prüffingenieurin oder den beauftragten Prüffingenieur für Brandschutz übernimmt.

(3) Die fachaufsichtlichen Befugnisse der obersten Bauaufsichtsbehörde beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein werden im Umfang der Zuständigkeitszuweisung nach Absatz 1 erweitert.

(4) Nach einer Nutzungsaufnahme erstrecken sich die bauaufsichtlichen Befugnisse nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 nicht mehr auf das sogenannte Kopfbauwerk auf niedersächsischer Landesseite, das sich an den Tunnel anschließt.

§ 2

Soweit das Bauvorhaben auf niedersächsischem Gebiet errichtet werden soll und errichtet wird und eine Zuständigkeit nach § 1 schleswig-holsteinischer Behörden besteht, finden die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein Anwendung. Dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 3

Der Staatsvertrag kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2025 erfolgen.

§ 4

Der Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der jeweiligen Staatskanzlei zu hinterlegen.

Hannover, den 7.11.2024

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Olaf Lies

Kiel, den 21.10.2024

Für das Land Schleswig-Holstein

endvertreten durch

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziele

Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtages (Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung).

Mit den am 21. Oktober 2024/7. November 2024 geschlossenen Staatsverträgen soll für die Elbquerung der Stromtrassen ElbX und ElbB eine einheitliche Rechtsanwendung sowohl für die Tunnelbauwerke, als auch für die sich anschließenden sogenannten Kopfbauwerke gewährleistet werden. Dazu sind in den Staatsverträgen neben der Anwendung der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein Einzelheiten zu Fragen der Zuständigkeit und Kooperation zwischen Niedersachsen und Schleswig-Holstein geregelt.

Das Land Niedersachsen überträgt in den Staatsverträgen ElbX und ElbB die bauaufsichtlichen Befugnisse zur Schaffung von Baurechten im Rahmen von fachgesetzlichen Verfahren mit Konzentrationswirkung oder selbstständigen landesrechtlichen Genehmigungsverfahren, die bauaufsichtliche Prüfung von bautechnischen Nachweisen, die Bauüberwachung und die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse und im Rahmen von Prüfungen technischer Anlagen in Bezug auf die Bauwerksteile der Gesamtbauwerke ElbX und ElbB auf niedersächsischem Gebiet der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Steinburg und den von ihr beauftragten Prüfeningenieurinnen oder Prüfeningenieuren für Standsicherheit bzw. für Brandschutz.

Die fachaufsichtlichen Befugnisse der obersten Bauaufsichtsbehörde beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein werden im Umfang der Zuständigkeitszuweisung erweitert. Nach einer Nutzungsaufnahme erstrecken sich die übertragenen bauaufsichtlichen Befugnisse nicht mehr auf das sogenannte Kopfbauwerk auf niedersächsischer Landesseite, das sich an den Tunnel anschließt.

Soweit das Bauvorhaben auf niedersächsischem Gebiet errichtet werden soll und errichtet wird und die Zuständigkeit besteht, finden die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein Anwendung. Dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

2. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Staatsverträge und das Zustimmungsgesetz haben keine weiteren Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, auf den ländlichen Raum, auf die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern oder auf schwer behinderte Menschen und auf Familien

Es sind positive Auswirkungen auf den Klimaschutz und in der Treibhausgasbilanz sinkende Treibhausgasemissionen zu erwarten. Die Staatsverträge haben keine Auswirkungen auf die übrigen genannten Bereiche.

4. Beteiligung Verbände

Beteiligt wurden die Kommunalen Spitzenverbände, der Landkreis Stade sowie die Unternehmen TenneT und Amprion. Es gab keine inhaltlichen Änderungen. Amprion hatte lediglich darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Planfeststellung am 03.05.2024 gestellt worden war. Die AG KSV teilte mit, dass ihre Mitglieder keine Anregungen oder Bedenken vortrugen; der Landkreis Stade gab keine Stellungnahme ab.

B. Besonderer Teil

I. Zum Gesetzentwurf

Die Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtages, weil sie sich auf Gegenstände der Landesgesetzgebung beziehen (Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung).

Zu § 1:

§ 1 regelt die Zustimmung des Landtages zu den Staatsverträgen ElbX und ElbB (Abs. 1), deren Veröffentlichung (Abs. 2) und die Bekanntmachung ihres jeweiligen Inkrafttretens im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Abs. 3).

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes am Tag nach seiner Verkündung. Das Inkrafttreten der Staatsverträge ergibt sich aus deren jeweiligem § 4 Satz 1.

II. Zu den Staatsverträgen

Die Staatsverträge haben die Errichtung von Bauwerken zur Unterquerung der Elbe zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Niedersachsen für die Stromtrassen ElbX und ElbB zum Gegenstand. Die Bauwerke bestehen aus einem Tunnel und jeweils einem sogenannten Kopfbauwerk sowohl auf schleswig-holsteinischer als auch niedersächsischer Seite. Die Tunnelbauwerke einschließlich der Kopfbauten benötigen keine separaten Baugenehmigungen, weil diese von den Planfeststellungsbeschlüssen miteingefasst werden. Die Bundesnetzagentur hat für ElbX am 15. August 2023 einen Planfeststellungsbeschluss erlassen. Für ElbB wurde am 3. Mai 2024 ein Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Nach Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses erfolgt für die Errichtung des Bauwerks die Anwendung des Rechts durch die jeweils für das Fachrecht zuständige Behörde, hier also durch die Bauaufsichtsbehörden. Die Staatsverträge sind weder Voraussetzung für den Planfeststellungsbeschluss, noch für den Baubeginn. Sie sollen die Rechtsanwendung insbesondere bei der Bauausführung vereinheitlichen und vereinfachen. Es soll vermieden werden, dass bei der Durchführung des Vorhabens insbesondere Zuständigkeitsfragen den Baufortschritt hemmen.

Mit dem Bau der Elbunterquerung für ElbX wurde am 11. September 2023 begonnen. Die Arbeiten werden mehrere Jahre benötigen. Der Tunnelvortrieb wird von Schleswig-Holstein nach Niedersachsen erfolgen; demzufolge werden sich die wesentlichen Baustelleneinrichtungsflächen auf schleswig-holsteinischer Seite befinden. Zudem sind hinsichtlich der zu verwendenden Bauprodukte bereits Zustimmungen im Einzelfall erteilt worden. Da die gleichen Bauprodukte auf niedersächsischem Gebiet verwendet werden, müssten ohne Staatsverträge, die eine Zuständigkeit schleswig-holsteinischer Behörden (§ 1 Abs. 1 und 3 des jeweiligen Staatsvertrages) und die Anwendung schleswig-holsteinischen Rechts (§ 2 des jeweiligen Staatsvertrages) auch für das Bauwerk auf niedersächsischer Seite vorsehen, ebenfalls Zustimmungen erteilt werden, was zusätzlichen Verwaltungsaufwand auf niedersächsischer Seite und Abstimmungsaufwand zwischen beiden Ländern auslösen würde, der zu zeitlichen Verzögerungen bei der Baudurchführung führen könnte, was es zu vermeiden gilt. Die Festlegungen in den Staatsverträgen zur Anwendung des Rechts aus Schleswig-Holstein folgen dem Rechtsgedanken aus § 3 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, nach dem im Regelfall die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist, die zuständige Behörde sein soll.

Bezüglich des materiellen Rechts gibt es keine wesentlichen inhaltlichen Unterschiede in den beiden Landesbauordnungen.

In zeitlicher Hinsicht haben die Regelungen in den Staatsverträgen folgende Wirkung (§ 1 Abs. 4 des jeweiligen Staatsvertrages): In der Errichtungsphase ist Schleswig-Holstein sowohl für das Tunnelbauwerk als auch für beide Kopfbauwerke zuständig. Nach Nutzungsaufnahme ist Schleswig-Holstein weiterhin für das gesamte Tunnelbauwerk zuständig, also auch für den Teil, der sich auf niedersächsischem Gebiet befindet. Für das Kopfbauwerk in Niedersachsen hingegen wird es nach Nutzungsaufnahme keine Zuständigkeit mehr für Schleswig-Holstein geben. Kommt es nach der Nutzungsaufnahme erneut zur Schaffung von Baurecht, z. B. durch Änderungsanträge oder ergänzende baurechtliche Genehmigungen, die außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden können, würde sich wiederum eine Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein für das gesamte Bauwerk ergeben.

Sofern Schleswig-Holstein bauaufsichtliche Befugnisse in Niedersachsen wahrnimmt bedeutet dies auch, dass Bedienstete des zuständigen Kreises Steinburg (§ 1 Abs. 1 des jeweiligen Staatsvertrages), von diesem beauftragte Personen oder Bedienstete der obersten Bauaufsicht des Landes Schleswig-Holstein (§ 1 Abs. 3 des jeweiligen Staatsvertrages), die niedersächsisches Gebiet betreten und nach Maßgabe der Staatsverträge hoheitlich tätig werden, dies unter Anwendung schleswig-holsteinischen Rechts (§ 2 des jeweiligen Staatsvertrages) tun.

In der jeweiligen Präambel der beiden Staatsverträge ist formuliert, dass die obersten Bauaufsichtsbehörden im Bedarfsfall einvernehmlich die notwendigen Entscheidungen treffen, um eine reibungslose Zusammenarbeit der unteren Bauaufsichtsbehörden zu gewährleisten. Angesichts dieser Formulierung wurde auf die Festlegung von Pflichten, insbesondere Informationspflichten verzichtet. Beide Seiten gehen davon aus, dass sie kooperativ miteinander in Gesprächen sind und sich regelmäßig abstimmen.